



SV Schackendorf e.V.

Fußball Tennis Tischtennis Gymnastik

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Vereinsfarben

- (1) Der am 28.09.1968 gegründete Verein hat den Namen „SV Schackendorf e. V.“.
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen. Er hat seinen Sitz in Schackendorf und seinen Gerichtsstand in Bad Segeberg.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein und den zuständigen Fachverbänden für die betriebenen Sportarten.
- (3) Die Vereinsfarben sind Weinrot, Gelb und Schwarz.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 f der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung und Pflege des Sports, insbesondere die Förderung des Jugendsports , sowie die sportliche Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den betriebenen Sportarten des Vereins.
- (3) Der Verein ist unabhängig von politischen, konfessionellen, sozialen und wirtschaftlichen Gruppen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein kann diesen Zweck auch in der Form verfolgen, daß andere Körperschaften, die dem gleichen Zweck dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, Zuwendungen und Unterstützungen erhalten.
- (5) Etwaige erzielte Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung. Der Beitritt ist vollzogen, wenn innerhalb von zwei Wochen Einwendungen nicht erhoben werden.
- (2) Bei Ablehnung der Aufnahme ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung besteht keine Mitgliedschaft.
- (3) Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich, der damit zugleich die selbstschuldnerische Bürgschaft für die Verpflichtungen des Minderjährigen gegenüber dem Verein übernimmt.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, unter Wahrung der vom geschäftsführenden Vorstand erlassenen Vorschriften (Spiel- Platz- Hallen- und Hausordnungen u. a.) alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Bei den Mitgliedern des Vereins werden unterschieden:

aktive Mitglieder
fördernde Mitglieder
jugendliche Mitglieder
Ehrenmitglieder

- (2) Aktive und fördernde Mitglieder sind alle Personen, die die Mitgliedschaft erworben haben. Sie haben das Recht, an allen Versammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind für Funktionen innerhalb des Vorstandes wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Jugendliche Mitglieder sind unter 16 Jahre alt. Sie werden durch den Jugendwart vertreten, der die Interessen der Jugendlichen in der Mitgliederversammlung und beim Vorstand wahrnimmt.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Hierbei kann es sich auch um Personen handeln, welche bisher nicht Mitglied im Verein sind. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.
- (5) Das gleiche gilt für die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden. Zusätzliche Voraussetzung ist eine langjährige Mitgliedschaft im Verein und im Vorstand, davon mindestens einmal als Vorsitzender.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins, das heißt, sie verpflichten sich die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und die Vereinsbeiträge pünktlich zu zahlen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Auflösung), Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes. Sie endet ferner bei Auflösung des Vereins.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein gehen alle Mitgliederrechte verloren.

(3) Den Austritt kann ein Mitglied schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklären; dieser kann nur mit sechswöchentlicher Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalendervierteljahres erfolgen.
Die Austrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

(4) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

- bei vereinschädigendem Verhalten
- bei grobem Vergehen gegen die Satzung, insbesondere gegen § 2 und § 6 sowie Beschlüsse des Vorstandes
 - bei unehrenhaften Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
- wegen Nichtzahlung von sechs Monatsbeiträgen (zwei Vierteljahresbeiträgen) trotz Aufforderung.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied ist vor dem Beschluß zu hören. Der Entscheid auf Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das betreffende Mitglied kann gegen diesen Beschluß binnen vier Wochen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung, zu der das Mitglied zu laden ist.

(6) Der Einspruch ist verworfen, wenn dreiviertel der anwesenden Mitglieder sich für den Ausschluß aussprechen. In der Zeit zwischen dem Vorstandsbeschluß und der Entscheidung der Hauptversammlung ruht die Mitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes.

§ 8 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Jugendversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste und allein satzungsgebende Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des /der 1. Vorsitzenden.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich in den ersten beiden Monaten des Kalenderjahres statt. Der Jahreshauptversammlung obliegt insbesondere:

- 1.) Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- 2.) Die Entgegennahme des Kassenberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr und des Berichts der Kassenprüfer
- 3.) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
- 4.) Die Wahl des Vorstandes
- 5.) Die Wahl der Kassenprüfer
- 6.) Die Beschlußfassung über Anträge und Satzungsänderungen
- 7.) Die Beschlußfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- 8.) Die Beschlußfassung über Ehrenmitgliedschaften bzw. Ehrenvorsitz im Verein

- (2) Der Termin der Hauptversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher in den örtlichen Anzeigen-blättern (Basses Blatt und Nord-Express), in den Bekanntmachungskästen des SV Schackendorf e. V. an der Bushaltestelle (Dorfmitte) und am Sportplatz, sowie im Vereinslokal bekanntgegeben werden.
Die Ladung hat die Tagesordnung zu enthalten.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen.
Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn hierzu ein mit den Unterschriften von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder versehener Antrag vorliegt. Die Einberufung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des schriftlich zu begründenden Antrags zu erfolgen.
Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder schriftlich einzuladen.
Die Ladung hat die Tagesordnung zu enthalten.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
Die Anträge müssen dem Vorstand mindestens 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorliegen.
Dringlichkeitsanträge können von der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Anträge auf Abänderung oder Neuordnung der Satzung und Auflösung des Vereins können nicht als dringlich eingebracht werden.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn diese ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Für die Beschlussfassung über Anträge auf Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, Zulassung von Dringlichkeitsanträgen und der Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Für alle übrigen Beschlüsse und für Wahlen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Den Antrag auf Entlastung des Vorstandes stellen die Kassenprüfer.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Protokoll zu nehmen, welches von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der

1. Vorsitzenden
Kassenwart/in
Sportwart/in
Jugendwart/in
Schriftführer/in

Des weiteren können bis zu vier Beisitzer/innen in den erweiterten Vorstand gewählt werden.
Diesen Personen werden dann direkt mit bestimmten Aufgabenbereichen betraut.
(Unterstützung bestimmter Arbeiten des geschäftsführenden Vorstands)
Sie haben ebenfalls Sitz und Stimme im Vorstand

- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Dabei sollen sich jeweils die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters (des 1.Kassenwartes) und des Schriftführers abwechseln. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand bei Bedarf bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst (kommissarische Bestellung).
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende oder der 1. Kassenwart gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand.

- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die ordnungsgemäße Geschäftsführung im Verein für erforderlich hält.

Er soll regelmäßig zu einer Sitzung zusammenreten, um über die Belange des Vereins zu beraten und zu beschließen. Der Vorstand ist beschlußfähig wenn mindestens einer der Vorsitzenden und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder im Einzelnen sind durch eine gesonderte Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 a Vorstandsvergütungen

(1) Das Amt des Vereinsvorstandes im Sinne des § 10 dieser Satzung wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 11 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und den Spartenleitern der jeweils bestehenden Fachsparten zusammen. Er behandelt allgemeine Anliegen des Vereins, durch die die Interessen der einzelnen Sparten berührt werden, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Er tritt auf Veranlassung des/der Vorsitzenden zusammen.

§ 12 Sparten

(1) Für jede im Verein betriebene Sportart besteht eine Sparte. Sie hat vollkommene technische Selbständigkeit, hat aber die Pflicht, mit dem geschäftsführenden Vorstand eng zusammenzuarbeiten und ihn über alle wichtigen Angelegenheiten laufend zu unterrichten.
Über die Einrichtung neuer, sowie die Auflösung bestehender Sparten entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(2) Jede Sparte hat mindestens einmal im Jahr eine Spartenversammlung abzuhalten. Diese wählt für zwei Jahre ihren Spartenleiter, der die Sparte betreut und ihre Interessen im erweiterten Vorstand vertritt.

(3) Die Bildung von Jugendabteilungen innerhalb der Sparten und die Wahl der Jugendleiter und deren Vertreter richten sich nach den Bestimmungen der Jugendordnung.

§ 13 Kassenführung

(1) Der Verein bzw. der/die Kassenwart/in führt für sämtliche Einnahmen und Ausgaben ein Kassenbuch. Dadurch und mittels der Auszüge des Girokontos sind sämtliche Geldbewegungen nachzuweisen.

(2) Über die Verwendung der Geldmittel entscheidet der geschäftsführende Vorstand, ggf. nach der Anhörung der betroffenen Sparten.

(3) Der/die Kassenwart/in hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht zu geben. Über die Entlastung des Kassenwartes wird unabhängig von der Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes entschieden.

§ 14 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer. Sie dürfen weder dem Vorstand angehören, noch für ein anderes Amt innerhalb des Vereines gewählt sein. Die Wahlzeit beträgt grundsätzlich zwei Jahre, wobei jedes Jahr ein Kassenprüfer neu gewählt werden soll. Eine Wiederwahl ist erst zwei Jahre nach dem Ausscheiden zulässig. Die Kassenprüfung soll sich grundsätzlich auf das abgeschlossene Geschäftsjahr beziehen. Die Prüfer erteilen der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung. Festgestellte Mängel sind vorher dem Vorstand mitzuteilen.

§ 15 Vereinsjugend

(1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen des Vereines. Sie führt und verwaltet sich laut der gültigen Jugendordnung nach innen; und im Rahmen der spezifischen Angelegenheiten der Vereinsjugend nach Außen. Ansonsten gelten § 10 und 11 dieser Satzung.

(2) Einzelheiten regelt die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend auf der Jugendversammlung beschlossen wird. Sie darf dieser Satzung nicht widersprechen.

Die Vereinsjugend erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung und der Beschlüsse der Jugend- und Mitgliederversammlung.

§ 16 Haftung

(1) Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V., der für seine Mitglieder als Dachorganisation einen Sportversicherungsvertrag abgeschlossen hat. Die Mitglieder des Vereins in dem sich daraus ergebenden Rahmen versichert. Eine Weitergehende Haftung für Schäden jeglicher Art ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die an den Sport- und Übungsplätzen untergebrachte Sportkleidung und die dorthin mitgebrachten Kleidungsstücke oder Wertsachen.

§ 17 Festausschuß

(1) Der Festausschuss besteht aus mindestens drei Personen. Der Festausschuß wird in den ungeraden Jahren für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Dem Festausschuß obliegt die Organisation und Durchführung von geselligen Vereinsveranstaltungen in Abstimmung mit dem Vorstand.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Auflösung kann nur mit den Stimmen von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 19 Verwendung des Vermögens

(1) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Schackendorf, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports oder zur Verwendung für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

1. Vorsitzende

1. Kassenwart

Schriftführer